



Der Vorsitzende

PDion  
Dr. Karl Renner Ring 3  
1017 Wien

Sachbearbeiter/-in:  
Dr. Reinhard Binder-Kriegelstein

Geschäftszahl:  
2024-0.326.015 (VA/6100/V-1)

Datum:  
30. April 2024

**Betreff:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem u.a. ein Bundesgesetz zur Gewährleistung eines hohen Cybersicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen (Netz- und Informationssystemsystemsicherheitsgesetz 2024 – NISG 2024) geändert wird  
Stellungnahme der Volksanwaltschaft zu GZ 2024-0.220.735

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit Schreiben vom 3. April 2024 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem u.a. das Netz- und Informationssystemsystemsicherheitsgesetz 2024 – NISG 2024 erlassen werden soll, erstattet die Volksanwaltschaft folgende Stellungnahme:

Die vorgesehenen Regelungen sollen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2555 vom 14. Dezember 2022 über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union (NIS-2-Richtlinie) dienen. Diese Richtlinie gilt für öffentliche und private Einrichtungen, die als „wesentlich“ oder „wichtig“ einzustufen sind. Darunter sind gemäß Art. 6 Z 35 als solche in einem Mitgliedsstaat nach nationalem Recht anerkannte Einrichtungen zu verstehen, die bestimmte Merkmale aufweisen, ausgenommen Justiz, Parlamente und Zentralbanken. Im Hinblick auf diese Begriffsbestimmung sieht der übermittelte Entwurf des NISG 2024 im § 24 Abs. 6 vor, dass neben weiteren Einrichtungen im Sektor der öffentlichen Verwaltung (des Bundes und der Länder) auch Einrichtungen der Gesetzgebung, einschließlich der Parlamentsdirektion, nicht als wesentliche oder wichtige Einrichtungen gelten und damit vom Anwendungsbereich ausgenommen werden. Die Richtlinie (EU) 2025/2555 enthält die Möglichkeit für diese Ausnahme ausdrücklich in Art. 2 Abs. 7 sowie Art. 6 Z 35 und Z 41.

Die Volksanwaltschaft ist aufgrund ihrer Einrichtung im Neunten Hauptstück des B-VG organisatorisch ein (Hilfs-)Organ der gesetzgebenden Gewalt, ähnlich dem Rechnungshof. Aufgrund dieser Zuordnung geht die Volksanwaltschaft davon aus, dass die gesamte Tätigkeit der Volksanwaltschaft argumentativ gleichlautend zum Text in § 24 Abs. 6 NISG 2024 – Entwurf „Einrichtungen der Gesetzgebung einschließlich der Parlamentsdirektion“ vom Anwendungsbereich des zu erlassenden NISG 2024 ausgenommen ist. Die Volksanwaltschaft regt eine entsprechende Klarstellung in den Erläuterungen an. Auch die sehr detaillierten Ausführungen in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung zum Gesetzesentwurf sehen keine Auswirkungen für die Volksanwaltschaft vor.

Die Volksanwaltschaft wird allerdings bestrebt sein, die sich aus der NIS-2-Richtlinie sinnvoll und zweckmäßig ergebenden notwendigen Sicherheitsmaßnahmen unter Wahrung der verfassungsgesetzlich vorgesehenen Unabhängigkeit zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorsitzende:

Volksanwalt Mag. Bernhard ACHITZ